

ALLGEMEINES

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote von Waren und Dienstleistungen, Kostenvoranschläge und Verträge der Rasa Stunning B.V. in Putten, Handelsregister 866428379.

2. Unter Dienstleistungen versteht man: die Durchführung von unter anderem Installations-, Inbetriebnahme-, Wartungs-, Reinigungs-, Desinfektions- und/oder Beratungsarbeiten sowie alle Lieferungen von Waren, die unter Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen an den Abnehmer, gegebenenfalls als Käufer, verkauft und/oder geliefert werden. Durch den Abschluss eines Vertrags mit Rasa Stunning verzichtet der Abnehmer auf etwaige von ihm angewandte Bedingungen, wie auch immer diese benannt sein mögen, sodass für alle unsere Verträge ausschließlich die von Rasa Stunning angewandten Bedingungen gelten.

3. Alle von Rasa Stunning unterbreiteten Angebote und Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Der Vertrag kommt erst durch die schriftliche (Auftrags-)Bestätigung von Rasa Stunning oder durch die tatsächliche Ausführung durch Rasa Stunning zustande. Änderungen von Aufträgen sind für Rasa Stunning nur insoweit verbindlich, als diese Änderungen von Rasa Stunning schriftlich bestätigt bzw. von Rasa Stunning tatsächlich ausgeführt wurden.

LIEFERFRISTEN

4. Vereinbarte Lieferfristen gelten niemals als Ausschlussfrist, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart. Im Falle einer nicht fristgerechten Leistung muss Rasa Stunning daher schriftlich per Einschreiben in Verzug gesetzt werden, bevor Rasa Stunning in Verzug gerät.

PRODUKTE

5. Alle Angaben und/oder Hinweise von Rasa Stunning in Bezug auf ihre Waren und/oder Dienstleistungen erfolgen nach bestem Wissen, sind jedoch unverbindlich. Abweichungen und/oder Änderungen jeglicher Art und jeglichen Umfangs bleiben Rasa Stunning ausdrücklich vorbehalten.

PREISÄNDERUNGEN

6. Rasa Stunning ist jederzeit berechtigt, die vereinbarten Tarife und/oder Preise zu ändern. Falls Rasa Stunning zusätzliche Kosten entstehen, die zum Zeitpunkt des Angebots/der Offerte nicht vorhersehbar waren und/oder dem Abnehmer zuzurechnen sind, gehen diese zusätzlichen Kosten gemäß

Angabe von Rasa Stunning zu Lasten des Abnehmers.

PREISE

7. Alle Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben. Rasa Stunning ist berechtigt, jede Änderung des Mehrwertsteuersatzes an den Kunden weiterzugeben.

ZAHLUNGSFRIST

8. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die Rechnungen von Rasa Stunning netto und bar innerhalb von sieben Tagen nach Rechnungsdatum zu begleichen. Jegliches Recht auf Aufrechnung ist ausgeschlossen. Rasa Stunning ist berechtigt, eine Vorauszahlung in Rechnung zu stellen oder eine Zahlung vor der Lieferung zu verlangen.

9. Der Abnehmer ist nicht berechtigt, die Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung aufgrund angeblicher Mängel/Unzulänglichkeiten bei erfüllten Verträgen oder aus irgendeinem anderen Grund zu verweigern oder auszusetzen.

VERZUG UND ZINSEN

10. Kommt der Abnehmer seiner Zahlungsverpflichtung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so befindet er sich von Rechts wegen in Verzug. Der Abnehmer schuldet in diesem Fall Zinsen in Höhe von 1 % pro Monat, es sei denn, der gesetzliche Zinssatz ist höher; in diesem Fall gilt der gesetzliche Zinssatz. Die Zinsen auf den fälligen Betrag werden ab dem Zeitpunkt des Verzugs des Abnehmers bis zur vollständigen Begleichung des Betrags berechnet.

GARANTIE / MITWIRKUNG DES KUNDEN

11.1. Rasa Stunning garantiert die Tauglichkeit der von ihr gelieferten und/oder zur Verfügung gestellten Waren und/oder Dienstleistungen sowie, dass sie sich bemühen wird, den Vertrag mit der erforderlichen Sorgfalt und Fachkenntnis sowie unter Beachtung der erforderlichen Zertifizierungen auszuführen. Dabei ist es von großer Bedeutung, dass der Abnehmer alle Kundenanweisungen von Rasa Stunning befolgt; andernfalls erlöschen jegliche Ansprüche oder Garantien.

11.2. Der Abnehmer leistet jede erforderliche Mitwirkung, die für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags erforderlich ist, einschließlich der Bereitstellung aller erforderlichen Daten, Auskünfte und Informationen.

11.3. Der Kunde garantiert die Richtigkeit der

für die Ausführung der Dienstleistung bereitgestellten Daten. Rasa Stunning obliegt diesbezüglich keine Prüfungspflicht.

11.4. Wenn Rasa Stunning Dienstleistungen erbringt, bei denen Personal von Dritten oder des Kunden eingesetzt wird oder sich zumindest auf dem Betriebsgelände des Kunden aufhält, sorgt der Kunde für die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und Sicherheitsanweisungen sowie für die Überwachung der Einhaltung dieser Anweisungen.

11.5. Der Auftraggeber stellt Rasa Stunning von allen Ansprüchen frei, die ein Mitarbeiter des Auftraggebers oder ein auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers eingesetzter Dritter, sei es aufgrund der Arbeitgeberhaftung (Artikel 7:658 BW) oder anderweitig, gegenüber Rasa Stunning aufgrund eines ihm widerfahrenen Arbeitsunfalls geltend machen könnte.

11.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die erbrachten Dienstleistungen unverzüglich nach deren Erbringung zu prüfen und festzustellen, ob die Dienstleistungen vertragsgemäß ausgeführt wurden.

INKASSOKOSTEN

12. Bei Nichtzahlung oder verspäteter Zahlung gehen alle gerichtlichen Prozess- und Vollstreckungskosten sowie die Verwaltungskosten und außergerichtlichen Inkassokosten zu Lasten des Kunden. Die außergerichtlichen Inkassokosten betragen mindestens 15 % des Rechnungsbetrags, mindestens jedoch 250,00 €. Darüber hinaus gehen alle gerichtlichen Prozess- und Vollstreckungskosten, einschließlich aller Rechtsbeistands- und Anwaltskosten, zu Lasten des Abnehmers.

SICHERHEIT

13. Rasa Stunning hat jederzeit das Recht, sowohl vor als auch nach Vertragsabschluss eine Sicherheit für die Zahlung bzw. eine Vorauszahlung zu verlangen, wobei die Erfüllung des Vertrags durch Rasa Stunning ausgesetzt wird, bis die Sicherheit geleistet und/oder die Vorauszahlung bei Rasa Stunning eingegangen ist.

EIGENTUMSVORBEHALT

14. Alle gelieferten Waren bleiben bis zum Eingang der vollständigen Zahlung des Betrags, den der Abnehmer Rasa Stunning für eine Lieferung schuldet, einschließlich Zinsen und Kosten, Eigentum von Rasa Stunning.

KÜNDIGUNG

15. Rasa Stunning kann, ohne hieraus zu

Schadenersatz verpflichtet zu sein, per Einschreiben mit sofortiger Wirkung und ohne gerichtliche Intervention ihren Vertrag mit dem Abnehmer ganz oder teilweise auflösen, wenn:

a) der Abnehmer einen Zahlungsaufschub oder seine Insolvenz beantragt oder für insolvent erklärt wird oder einen Vergleich außerhalb der Insolvenz anbietet oder auf einen Teil seines Vermögens Pfändung erfolgt;

b) der Abnehmer seine Geschäftstätigkeit einstellt, seinen satzungsmäßigen Zweck nicht mehr verfolgt, die Liquidation beschließt, auf andere Weise seine Rechtspersönlichkeit verliert oder sein Unternehmen überträgt oder fusioniert;

c) der Abnehmer eine oder mehrere Verpflichtungen aus dem betreffenden Vertrag nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt und diesen Mangel nicht innerhalb von sieben Kalendertagen nach einer diesbezüglichen schriftlichen Mahnung durch Rasa Stunning behoben hat;

d) Rasa Stunning den Verkauf der betreffenden Ware oder die Erbringung der betreffenden Dienstleistung einstellt. Die Bestimmungen dieses Artikels lassen die übrigen Befugnisse unberührt, die Rasa Stunning bei Nichterfüllung seitens des Abnehmers rechtlich zustehen, wie beispielsweise das Recht auf Nacherfüllung und/oder vollständigen Schadenersatz.

HÖHERE GEWALT

16. Ist nach vernünftiger Einschätzung von Rasa Stunning aufgrund höherer Gewalt, worunter ein Umstand zu verstehen ist, der außerhalb ihrer Macht liegt, die Erfüllung durch Rasa Stunning ohne Vertragsverletzung nicht möglich ist oder sein wird, hat sie das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen oder die Erfüllung des Vertrags vorübergehend auszusetzen, ohne zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet zu sein. Unter höherer Gewalt sind unter anderem, aber nicht ausschließlich, Transportverbote, Kriegsgefahr, Krieg, Aufstand, Unruhen, Streiks, Boykotte, Epidemien, Ausbrüche ansteckender Tierkrankheiten, Betriebsstörungen, Störungen im Verkehr oder Transport, Störungen in (Daten-)Netzwerken, behördliche Maßnahmen, Rohstoffknappheit, Naturkatastrophen, Feuer, Kernreaktionen, Maschinenbruch sowie im Übrigen alle Umstände, unter denen die vollständige oder teilweise Erfüllung des Vertrags durch Rasa Stunning nach Treu und Glauben nicht verlangt werden kann.

17. Hat Rasa Stunning bei Eintritt der höheren Gewalt ihre Verpflichtungen bereits teilweise erfüllt oder kann sie diese nur teilweise

erfüllen, ist sie berechtigt, den bereits gelieferten bzw. lieferbaren Teil gesondert in Rechnung zu stellen, und ist der Abnehmer verpflichtet, diese Rechnung zu begleichen, als handele es sich um einen separaten Vertrag.

ALLGEMEINE HAFTUNG

18. Rasa Stunning haftet für den dem Abnehmer im Rahmen der Erfüllung des Vertrags zwischen Parteien, soweit dieser Schaden die unmittelbare und ausschließliche Folge eines zurechenbaren Versäumnisses seitens Rasa Stunning bei der Erfüllung dieses Vertrags ist. In diesem Fall kommt nur der Schaden für eine Entschädigung in Betracht, gegen den Rasa Stunning versichert ist oder angesichts der in der Branche von Rasa Stunning geltenden Gepflogenheiten vernünftigerweise hätte versichert sein müssen. Die Schadensersatzpflicht ist in einem solchen Fall auf den Betrag begrenzt, der vom Haftpflichtversicherer ausgezahlt wird oder vernünftigerweise ausgezahlt worden wäre, zuzüglich des für Rasa Stunning im Rahmen der Versicherung geltenden Selbstbehalts oder eines vernünftigerweise vergleichbaren Betrags, jedoch darüber hinaus höchstens auf den Betrag des für den Vertrag vereinbarten Preises ohne Mehrwertsteuer.

19. Rasa Stunning haftet nicht für indirekte Schäden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Folgeschäden, entgangenen Gewinn, entgangene Einsparungen, Personenschäden, Minderung des Firmenwerts und Schäden durch Betriebsunterbrechung.

20. Im Falle eines Schadens infolge von Vorsatz oder bewusster Fahrlässigkeit von (Mitarbeitern von) Rasa Stunning bei der Erfüllung des Vertrags gelten die vorgenannten Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse nicht.

21. Jeder Anspruch auf Schadensersatz gegen Rasa Stunning erlischt nach Ablauf von 12 Monaten nach Entstehung des Anspruchs, es sei denn, der Kunde hat vor Ablauf dieser Frist eine Klage auf Schadensersatz erhoben.

FACHGERECHTE UND VERANTWORTUNGSBEWUSSTE NUTZUNG

22. Rasa Stunning und der Abnehmer sind beide verpflichtet, die europäischen und nationalen Vorschriften zum Tierschutz und zur Tötung von Tieren einzuhalten, darunter die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates. Für Schäden, die (auch) dadurch entstehen, dass der Abnehmer nicht gemäß diesen Vorschriften handelt, haftet Rasa Stunning in

keiner Weise. Gleiches gilt für Schäden, die (auch) dadurch entstanden sind, dass der Abnehmer von den in den von Rasa Stunning bereitgestellten Installations- und Gebrauchsanweisungen genannten Vorschriften abgewichen ist, oder durch Unrichtigkeit und/oder Unvollständigkeit der in Artikel 11.2 und 11.3 genannten Angaben. 23. Insbesondere gewährleistet der Abnehmer, dass die von Rasa Stunning gelieferten Geräte ausschließlich von zugelassenen Tierärzten und von Rasa Stunning zertifizierten Anwendern eingesetzt werden, und zwar ausschließlich für die Tierarten und Wachstumsphasen, für die diese Geräte zugelassen sind.

24. Der Abnehmer stellt Rasa Stunning von jeglicher Haftung gegenüber Dritten frei, die sich aus seinem Auftrag ergibt, sowie von jeglicher Haftung gegenüber Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung oder der Unmöglichkeit der Nutzung der von Rasa Stunning verkauften Produkte durch den Abnehmer.

REKLAMATIONEN

25. Reklamationen bezüglich der Lieferung von Waren und Dienstleistungen durch Rasa Stunning sind Rasa Stunning so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von acht Tagen nach Lieferung der Waren und Dienstleistungen durch Rasa Stunning, unter Angabe von Gründen per Einschreiben mitzuteilen; andernfalls erlöschen alle Rechte des Abnehmers gegenüber Rasa Stunning.

ANWENDBARES RECHT UND STREITBEILEGUNG

26. Für jeden Vertrag und die vorliegenden Bedingungen gilt niederländisches Recht.

27. Im Falle einer unerwarteten Streitigkeit über den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags oder die Anwendung der vorliegenden Bedingungen, über die die Parteien auch nach Rücksprache keine gütliche Einigung erzielen können, ist ausschließlich das Gericht in Gelderland zuständig, darüber zu entscheiden.

28. Für nicht niederländischsprachige Abnehmer können diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Übersetzung zur Verfügung gestellt werden. Bei Abweichungen zwischen einer Übersetzung und dem niederländischen Original ist die niederländische Fassung maßgebend.

Putten, 10. September 2024